

Bedarfsplanung

Kindertageseinrichtungen

2020/2021

- 1. Rechtliche Vorgaben**
- 2. Vorbemerkung**
- 3. Bestandsaufnahme**
- 4. Bedarfsplanung**
- 5. Fazit**

Anlagen:

- **Übersicht Betreuungsformen**
- **Zusammenfassung Bildungskonferenz**

1. Rechtliche Vorgaben

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kindertagesbetreuungsgesetz

Die gesetzlichen Vorgaben zur frühkindlichen Förderung sind im SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – sowie den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen, wie dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geregelt.

§ 24 SGB VIII benennt den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Mit Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres hat das Kind Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Dieser Rechtsanspruch gilt seit dem 1.8. 2013. Des Weiteren wird geregelt, dass ein Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung hat. In Einzelfällen ist auch der Rechtsanspruch für Kinder auf die Förderung in einer Einrichtung formuliert, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist es Aufgabe der Gemeinden, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wahrzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht.

2. Vorbemerkungen

Die Tendenz steigender Kinderzahlen setzt sich weiter fort. Im Vergleich zum Vorjahr haben wir bei den Kindern von 0 – 6 Jahren einen Zuwachs von **819 auf 853** Kinder (+ 34).

Wie im vergangenen Jahr waren bis auf Langenschiltach alle Einrichtungen nahezu voll ausgelastet.

Mit dem neuen Angebot des Waldkindergartens in Oberkirnach stehen nun in den 8 Betreuungseinrichtungen vielseitige Angebote mit unterschiedlichen Betreuungsformen zur Verfügung. Die Betreuung findet in Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen statt.

Die Nachfrage zu den Plätzen für Kinder unter drei Jahre und Tagheimplätzen ist nach wie vor sehr hoch und es gibt Wartelisten.

Am 2. Januar ist das sogenannte **Gute-KiTa-Gesetz** in Kraft getreten. Über dieses Gesetz unterstützt der Bund die Länder bei der Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen und somit zugleich die Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Ein großer Teil der Mittel, die der Bund dem Land Baden-Württemberg für die Weiterentwicklung der Qualität im frühkindlichen Bereich zur Verfügung stellt, wird auf Beschluss des Ministerrats von Baden-Württemberg für die Gewährung von Leitungszeit verwendet.

Der Kita-Leitung kommt eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertageseinrichtung sowie in ihrer Arbeit mit dem Träger, den pädagogischen Fachkräften und den Eltern und Familien der Kinder zu. Die Kita-Leitung ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption und zugleich auch für die Wirksamkeit der Arbeit in der Kita.

Das Land Baden-Württemberg finanziert über das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz einen Zeitsockel für pädagogische Leitungsaufgaben, der den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Gewährung von Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben ist ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO und somit ab dem 2. Januar 2020 für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO im Mindestumfang der KiTaVO verbindlich umzusetzen.

So bekommt beispielsweise die Leitung vom Kinder- und Familienzentrum Weidenbächle mit insgesamt 7 Gruppen eine gesetzliche Freistellung von knapp 50 %. Bisher waren die Leitungen der beiden großen Kinder- und Familienzentren Schatzinsel und Weidenbächle mit 50 % freigestellt. Hinzu kam noch jeweils eine Anerkennungspraktikantin, die nicht im Mindestpersonalschlüssel angerechnet wurde (mit 50 % Stellenanteil). Die Leitungsfreistellung war damit bereits umgesetzt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die bisherige Regelung erhalten bleibt. Sollte eine AP-Stelle nicht besetzt werden können, sind die 50 % mit einer pädagogischen Fachkraft zu ersetzen, damit die 100 % Freistellung möglich ist. Mehrkosten entstehen nicht, da 50 % über das Gute-Kita-Gesetz finanziert werden.

Der jährliche Betriebsaufwand für die Kindertagesbetreuung aller Einrichtungen beträgt im Jahr 2020 **2.869.176,- Euro**.

3. Bestandsaufnahme

Statistische Auswertungen (Stichtag: 01.03.2020)

8	Einrichtungen (Träger: 2x kommunal / 5x evangelisch / 1x katholisch)
25	Gruppen
516	genehmigte Plätze
465	betreute Kinder

davon:

75 Kinder unter 3 Jahren = 16 %

390 Kinder mit 3 – 7 Jahren = 84 %

Besonderheiten:

Kinder mit ausländischer Herkunft:

105 Kinder im Weidenbächle = 68 %

59 Kinder in der Schatzinsel = 58 %

Im Durchschnitt sind 48 % der Kinder mit ausländischer Herkunft in allen Einrichtungen.

Kindertagespflege

Kindertagespflege durch qualifizierte Tagesmütter/-väter können eine familiennahe flexible Alternative sein und tragen dazu bei, dass die Stadt St. Georgen den Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erfüllen kann (siehe Tabelle in der Anlage).

Die Kindertagespflege ist eine wichtige Säule der Kinderbetreuung.

Tagespflegepersonen in St. Georgen
Stand: 01.03.2020



Anzahl	Ortsteil	belegte Plätze			Freie Plätze*		
		0-3 Jahre	3- 6 Jahre	Schulkinder	0-3 Jahre	3- 6 Jahre	Schulkinder
1	St. Georgen A-B						
2	St. Georgen Da	6**	1**	1**			
4	St. Georgen-Brigach Wa	2**	3**	1*	1**	2**	
5	St. Georgen Ha	2**		3**	1**	2**	
6	St. Georgen He						
7	St. Georgen Her						
8	St. Georgen K						
9	St. Georgen Pf	6**	1**	1**			
10	St. Georgen R				1	2	
11	St. Georgen Schn	1**	1**	3**	2**		
12	St. Georgen V***				1	1	1
13	St. Georgen C						
	St. Georgen Ma						
	Gesamt	17	6	9	6	7	1

Die grün markierten TPP pausieren zur Zeit in ihrer Tätigkeit als Tagesmutter!

Bis zum Ende des Kindergartenjahres sind im **Natur und Waldkindergarten „Wurzelkinder“** 17 Kinder angemeldet (10 St. Georgen, 1 Vöhrenbach, 5 Unterkirnach, 1 Niedereschach). Bei Personalkosten von etwa 140.000,- Euro werde durch den Kindergartenlastenausgleich, den interkommunalen Kostenausgleich und die Gebühren etwa 40.000,- über den Anteil der auswärtigen Kinder wieder erstattet. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 sind 6 zusätzliche angemeldet Kindergartenjahr angemeldet (1 x St. Georgen, 4 x Unterkirnach, 1 x Nußbach (Triberg)). Es können aber nur 3 aufgenommen werden. Zusagen wurden noch keine erteilt.

4. Bedarfsplanung

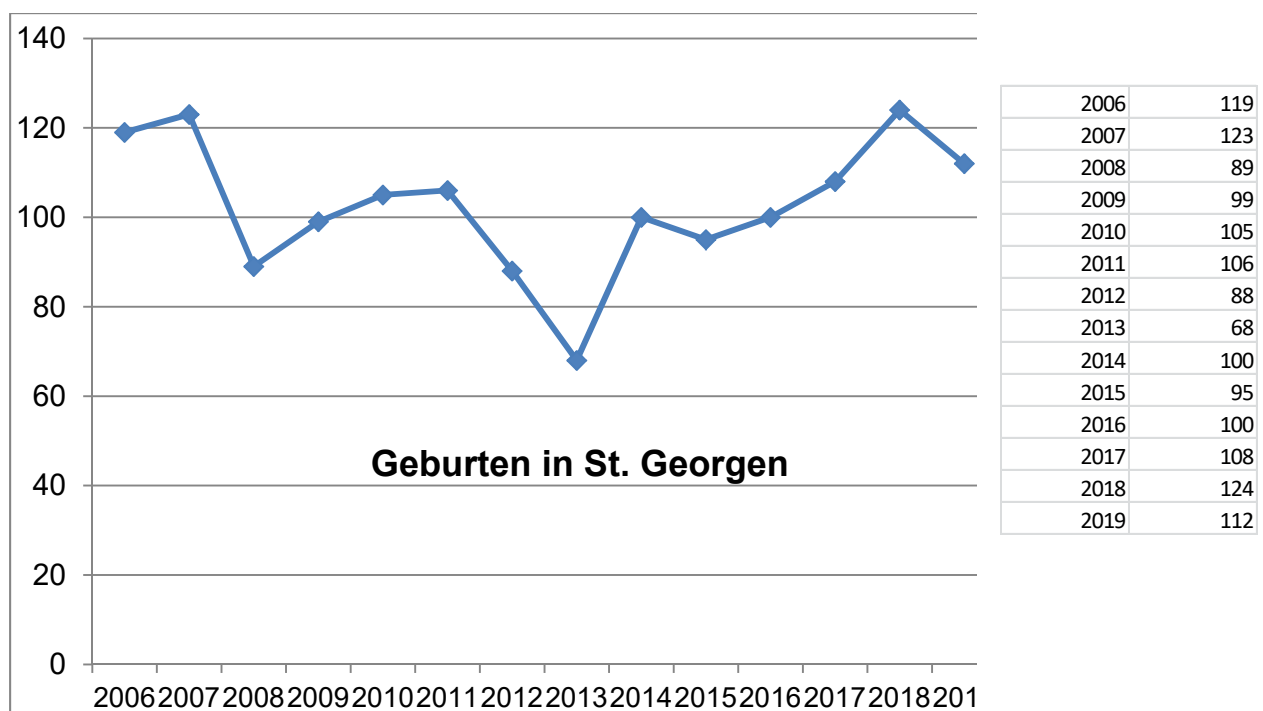
Derzeit sind Kinder regulär schulpflichtig, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die nach dem Stichtag sechs Jahre alt werden, müssen erst im Folgejahr zur Schule gehen. Dieser Stichtag wurde zum Schuljahr 2020/21 auf den 31. August vorverlegt.

Das heißt, Kinder, die nach dem 31. August 2014 geboren sind, sind nach der Neuregelung für das Schuljahr 2020/21 nicht schulpflichtig.

Zum Schuljahr 2021/22 soll dann der Stichtag 31. Juli gelten, und zum Schuljahr 2022/23 der 30. Juni (Eltern hatten sich in einer Petition für den neuen Stichtag 30. Juni eingesetzt, damit nicht schon fünfjährige, überforderte Kinder in der Schule landen). Das bedeutet, dass einige Kinder in St. Georgen später eingeschult werden.

Das bedeutet, dass am Ende eines Kindergartenjahres ein Jahrgang die Einrichtungen durch den Wechsel in die Grundschule verlässt und entsprechend viele Plätze zeitgleich frei werden. Die Aufnahme der Kinder unter 3 Jahren wie auch deren Wechsel in bestehende Gruppen mit Angebotsformen für Kinder über 3 Jahren erfolgt hingegen immer unterjährig. Das macht die Planung schwierig, weil das Geburtsdatum der Kinder und der damit ggf. verbundene Wechsel in andere Angebotsformen mitberücksichtigt werden muss. Dabei werden die Kinder unter drei Jahren immer doppelt angerechnet. Das kompliziert die Planung für die freiwerdenden Plätze.

Eine weitere Grundlage für die Bedarfsberechnung ist die Anzahl der Geburten.



Geburten	2019	2018	2017	2016	2015
Brigach	2	10	1	8	4
Langenschiltach	4	4	3	3	5
Peterzell	11	16	15	16	18
Oberkirnach	4	3	0	2	0

Die Anzahl der Kinder ändert sich stetig durch den Zuzug von Familien mit Kindern. Und weil die Kinder immer früher in die Einrichtungen kommen, werden die Plätze schon früher belegt.

In der folgenden Tabelle sind die Kinderzahlen nach Altersjahren von 1 bis 6 aufgeführt. Nach den Empfehlungen der Familienforschungsstelle beim statistischen Landesamt sollen bei den einjährigen 25 % und bei den zweijährigen 50 % der Plätze angeboten werden. Insgesamt wären das für St. Georgen 580 Plätze. Aktuell bieten wir 516 Plätze an.

		Vergangene Jahre				Aktuellstes Jahr		
		2005	2010	2015		2020	2020	
Im Alter von ...		Anzahl				Anzahl		Prozentsatz
unter 1 Jahr		114	101	106		120	0	0%
1 Jahr		106	108	99		120	30	25%
2 Jahren		102	92	114		127	64	50%
3 Jahren		140	95	99		133	133	100%
4 Jahren		105	117	109		118	118	100%
5 Jahren		130	121	115		107	107	100%
6 Jahren		139	94	119		128	128	100%
Jahrgangsstärke im Durchschnitt:		119,4	104,0	108,7		121,9		580
Summen:		836	728	761		853		
Anspruchsberechtigte:		514	427	655		733		

Im Januar werden alle Eltern der Kinder von 0 – 3 Jahren im Rahmen einer Anmeldewoche angeschrieben und aufgefordert, ihre Kinder für das neue Kindergartenjahr anzumelden. Mit diesem Anmeldebogen haben die Eltern auch die Möglichkeit Wünsche, Anregungen und Kritik z. B. zu den Öffnungszeiten oder Angeboten zu äußern. Die Anmeldungen werden dann in einem gemeinsamen Termin im Rathaus abgestimmt um Doppelanmeldungen zu verhindern. Diese Anmeldewoche ist die wichtigste Grundlagen für die Bedarfsermittlung.

Aufgrund der Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2020/2021 können derzeit etwa **40** Kinder nicht im Stadtgebiet untergebracht werden. Damit wir den Rechtsanspruch erfüllen können, schlägt die Verwaltung nach Prüfung von verschiedenen Varianten vor, die bisherige Außengruppe im Gemeindehaus der Lorenzkirche mit zwei zusätzlichen Gruppen (Krippengruppe und einer altersgemischten VÖ-Gruppe) zu ergänzen. Das Bauamt ermittelt die Kosten für den Ausbau und Einrichtung, die momentan geschätzt bei ca. 150.000,- liegen. Das Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung ist leider restlos ausgeschöpft. Wir prüfen derzeit weitere Fördermöglichkeiten. Die Finanzierung wird über den Nachtragshaushalt stattfinden. Die personelle Ausstattung richtet sich nach der KiTaVO des Kultusministeriums. Der darin angegebene Mindestpersonalschlüssel ist abhängig von den Öffnungszeiten der Gruppe, die noch nicht feststehen (mindestens 4 Stellen). Die Ausschreibung für die Stellen soll unmittelbar nach der GR-Sitzung

durchgeführt werden, da der Fachkräftemangel im Bereich der Erzieherinnen groß ist und es inzwischen unter den Kommunen eine starke Konkurrenz gibt.

Da die Nachfrage nach Ganztagsplätzen weiterhin sehr hoch ist, soll ab dem neuen Kindergartenjahr im Kinder- und Familienzentrum Schatzinsel aus einer VÖ-Gruppe eine VÖ/GT-Mischgruppe entstehen. Die zusätzlichen Ganztagesplätze werden dringend benötigt. Mit der vollen Belegung in der Mischgruppe ist eine zusätzliche pädagogische Fachkraft notwendig.

Die kirchlichen Träger wurden über die Bedarfsplanung vorab informiert. Die Sitzung des Kuratoriums findet erst statt, wenn die neuen Gebührenempfehlungen des Städtetags und der Kirchenvertreter bekanntgegeben werden.

Ab dem neuen Kindergartenjahr wird in den städtischen Einrichtungen das Kindergartenverwaltungsprogramm „NH-Kita“ eingeführt, dass vieles vereinfacht wie zum Beispiel das Anmeldeverfahren, die Gebührenabrechnung, Platzauslastung oder Personalausstattung.

Mit einem weiteren Programm soll ab dem neuen Kindergartenjahr eine zentrale Platzvergabe für alle Einrichtungen in St. Georgen eingeführt werden.

Auch in diesem Jahr wird wieder vom Weidenbächle-Team ein Kinderferienprogramm in den Sommerferien für Grundschulkinder in der Robert-Gerwig-Schule angeboten.

Eine Aufstellung der Betreuungsformen aller Kindertagesstätten ist in der Anlage beigelegt.

4. Fazit

Mit den zwei zusätzlichen Gruppen wird der Rechtsanspruch weitgehend gelingen und das wird auch dazu beitragen, dass weiterhin Familie und Beruf miteinander vereinbart werden können. In den kommenden Jahren wird die Nachfrage nach Plätzen unter drei Jahren (auch im Krippenbereich) und im Ganztagesbereich nochmals zunehmen und die Einrichtungen werden sehr gut ausgelastet sein.

Die Betreuungsquote der unter 3-Jährigen beträgt im Schwarzwald-Baar-Kreis 28,1 %, in der Stadt Sankt Georgen nur 19%. Damit liegt die Stadt am unteren Ende in Baden-Württemberg. Beim Anteil der ganztagsbetreuten Kinder an den Kindergartenkindern liegt der Landkreis mit 18,2 im Mittelfeld des Bundeslandes, Sankt Georgen mit 17% darunter.

Auch mit dem Ausbau im Gemeindehaus der evangelischen Lorenzgemeinde wird es keine großen Spielräume geben. Ein längerfristiges Konzept muss in den nächsten Jahren erarbeitet werden. Dies auch im Hinblick auf das Neubaugebiet Glashöfe.

Am 22.11.2019 fand in St. Georgen die erste Bildungskonferenz statt. Eine Zusammenfassung und das Resümee sind beigelegt.